Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 10. Freitag, den 6. März **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 27.
JN. 1763.

In Gemäßheit des Regulativs vom 16. Januar 1838 werden die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände hierdurch veranlaßt, die Anfertigung der Schutzblattern-Impflisten pro 1846 ungesäumt zu bewerkstelligen, hiebei in der bekannten Art zu verfahren und die größte Pünktlichkeit und Genauigkeit zu beobachten.

Die Impflisten sind in duplo anzufertigen, zu welchem Ende jede Ortsbehörde mit dieser Nummer des Kreisblatts zwei Formulare erhält. In einem Exemplar sind bereits, wo es erforderlich gewesen, die früher ungeschützt gebliebenen, und die im Jahre 1845 gebornen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder übertragen worden. Das Duplikat ist nach dem Muster des Hauptexemplars anzulegen. Demnächst sind die Listen, nachdem solche den betreffenden Herren Geistlichen, beider christlichen Confessionen, zur Vergleichung mit dem Inhalte der Kirchenbücher vorgelegt, von diesen im erforderlichen Falle berichtigt und auf dem Titelblatte mit der Bescheinigung:

„daß sämmtliche in dem verflossenen Jahre in der Gemeinde N. N. Neugebornen ihrer Konfession, nach Ausweis der Kirchenbücher richtig aufgeführt sind,"

versehen, von der Ortsbehörde (ebenfalls auf dem Titelblatte) dahin zu bescheinigen:

„daß die bei der vorjährigen Impfung ungeschützt Gebliebenen, die neu angesiedelten Impflinge und die vorgefundenen Neugebornen, vollständig in den Listen aufgeführt worden sind,"

und sodann unfehlbar bis zum 15. März c. in bekannter Art, resp. mir, dem hiesigen Königl. Domainen-Rent-Amte und dem hiesigen Magistrate einzureichen. Von denjenigen Ortschaften, wo keine Impflinge sind, ist bei Rücksendung der Formulare eine Vakat-Anzeige zu machen.

Es ist noch häufig vorgekommen, daß die Herren Geistlichen und die Ortsbehörden die Richtigkeitsbescheinigungen, statt auf dem Titelblatte, in die Listen selbst niederschreiben. Dadurch aber wird der Raum zu Nachträgen und zur Summirung der Kolonnen beengt, weshalb ich wiederhole, daß alle Bescheinigungen auf dem Titelblatte zu vermerken sind, und damit die Unordnung endlich abgestellt wird, darauf ausdrücklich aufmerksam mache, daß solche Listen, in welchen dieser Vorschrift zuwider, dennoch die Bescheinigungen in den Listen selbst eingetragen sind, zur Umarbeitung kostenpflichtig werden remittirt werden.

Die bis zum geordneten Termin nicht eingehenden Listen oder Vakat-Anzeigen werden auf Kosten der säumigen Ortsbehörden abgeholt werden.

Thorn, den 3. März 1846.

No. 28. Ueber die Anwendung der Rennthierflechte zum Viehfuttern, von welcher in einigen
JN. 268 R. Gegenden bereits mit Erfolg Gebrauch gemacht sein soll, theile ich nachstehend eine mir höhern Orts zugegangene Anleitung zur Behandlung gedachter Pflanze mit und ersuche die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden, die Viehbesitzer in denjenigen Gegenden, welche von Futtermangel bedroht sind, mit dem Inhalte bekannt zu machen, dieselben aufzufordern, Versuche damit anzustellen und mir darüber ob und mit welchem Erfolge dies geschehen ist, binnen 2 Monaten Anzeige zu machen.

Thorn, den 27. Februar 1846.

Das Rennthiermoos, oder richtiger die Rennthierflechte, *Cladonia rangifernia Hoffm.*

kommt in unsern Kieferwaldungen auf sandigem Boden gesellschaftlich mit dem Heidekraut, Calluna vulgaris Salisb, häufig in unabsehbaren Strecken vor, und giebt diesen ein eigenthümliches graugrünliches Ansehen, wie wenn vertrocknetes Moos darauf stände. In trocknen Zeiten wird es harsch und läßt beim Betreten mit dem Fuße einen schnarpfenden Ton hören; in der nassen Jahreszeit erweicht es aber, und ist dann wie feines Leder anzufühlen. In diesem Zustande ist die Rennthierflechte den Wiederkäuern ein gedeihliches Futter, welches einen nahrhaften Stoff enthält, der sich mit der thierischen Gallerte vergleichen läßt, außerdem auch noch Schleim und etwas Harz besitzt. Es ist bekannt, daß der Lappe während des Winters sein Rennthier nur mit dieser Flechte ernährt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß in futterarmen Jahren auch Rindvieh und Schaafe damit unterhalten werden können; dies bestätigen die (nach Panzer in seiner Edition von Linne's Pflanzen-System, Theil 13, Band 2, Seite 516 f.) in Finnland und Krain angestellten Versuche. Besonders zuträglich scheint es unsern Hausthieren werden zu können, wenn es abwechselnd mit Heu und Stroh gegeben wird, zumal Anfangs, ehe sich das Vieh daran gewöhnt hat, mit einer Zugabe von Salz; dies wird übrigens zum Genusse noch mehr reizen. Später werden diese schwerlich mehr nöthig sein. Es ist anzurathen, die Rennthierflechte nicht massenweise in warmen Stallungen aufzubewahren, weil sie leicht dumpfig wird. Dagegen ist es wohl gut, sie auf Bergen oder freien, dem Luftzuge ausgesetzten Orten locker aufzuhäufen. Wächst sie aber ganz in der Nähe, dann ist es am besten, nur soviel jedesmal auszuraufen, als man am folgenden Tage zu verfüttern gedenkt. Diese Portion wird mit siedendem Wasser begossen und erweicht und am folgenden Tage verfüttert. Es kann auch kaltes Wasser dazu benutzt werden, allein das siedende ist diesem vorzuziehen, weil es die Flechte besser und schneller durchdringt und erweicht, auch weil es die unreinen Theile, namentlich die erdigen und harzigen, besser entfernt. Um letzteres noch mehr zu bewerkstelligen, sollte man die Rennthierflechte nicht mit der Wurzel ausraufen, was noch den Vortheil der schnellen Wiedererzeugung hat. Man hat auch Schweine mit dieser Flechte gemästet und bemerkt, daß Rehe dieselbe eifrig unter dem Schnee heraussuchen. Auch für Schweine würde mit Vortheil etwas Kleie oder schlechtes Mehl hinzugemengt werden können.

No. 29. Zu denen nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 5. Januar c. für das
JN. 1632. Jahr 1845 mit 1⅕ Pf. pro Thaler der Assecurations-Summe aufzubringenden Brandschaden-Vergütigungs-Beiträgen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude der hiesigen Kämmerei-Ortschaften, haben umseitig folgende adliche Güter beizutragen als:

I. für die katholische Kirche und Probstei-Gebäude zu Gostkowo:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
a. das adliche Gut Turzno	2 Rtlr.	8 Sgr.	7 Pf.
b. Krug Gappa	—	1	10
c. Krug Smarny	—	—	11
d. das adliche Gut Tyllitz	1	1	8
e. die katholischen Einwohner zu Lipnitzken	—	1	10
	„3 Rtlr.	14 Sgr.	10 Pf.

II. für die katholische Kirche und Pfarrgebäude zu Kielbaszyn:

	Sgr.	Pf.
a. das adliche Gut Zalesie	19 Sgr.	— Pf.
b. die katholischen Einwohner zu Mirakowo	8	4
	„27 Sgr.	4 Pf.

III. für die katholische Kirche und Pfarrgebäude zu Lonzyn:

	Sgr.	Pf.
a. die katholischen Einwohner des adlichen Guts Eichoradz	6 Sgr.	2 Pf.
b. die katholischen Einwohner des adlichen Guts Skludzewo	7	1
c. die katholischen Einwohner des adlichen Guts Slomowo	4	9
	„18 Sgr.	— Pf.

IV. für die Schulgebäude zu Renczkau:

	Sgr.	Pf.
a. die Einwohner des adlichen Guts Eichoradz	5 Sgr.	11 Pf.
b. die Einwohner des adlichen Guts Skludzewo	7	6
	„13 Sgr.	5 Pf.

V. für die katholische Kirche und Pfarrgebäude zu Orzechowo:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
a. das adliche Gut Orzechowko	2 Rtlr.	12 Sgr.	6 Pf.
b. das adliche Gut Sablonowo	—	15	—
	„2 Rtlr.	27 Sgr.	6 Pf.

VI. für die katholische Kirche und die Pfarrgebäude zu Papau:

das adliche Gut Zakrzewko incl. Rothkrug . . . . 1 Rtlr. 18 Sgr. 1 Pf.

VII. für die Schulgebäude zu Swirczynek:

das adliche Gut Piwnitz . . . . 7 Sgr.

Die gedachten Wohllöbl. Dominien werden ersucht, die repartirten Beiträge resp. nach vorheriger Subrepartition und Einziehung binnen 8 Tagen an die hiesige Kämmerei-Kasse, bei Vermeidung der Execution abzuführen.

Thorn, den 26. Februar 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der mittelst Steckbriefs vom 24. d. M. verfolgte Gutsbesitzers-Sohn Stanislaus v. Sadowski aus Bromberg ist ergriffen und bereits gestern hier eingeliefert worden, wovon die Behörden hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Bromberg, den 27. Februar 1846.

Königl. Preuß. Regierung.

Das den Valentin Dekowskischen Minorennen gehörige Kruggrundstück, Papowo No. 9 und Papowo No. 7, beide bestehend aus circa 4 Hufen kulmisch, sollen zusammen im Wege der Lizitation auf sechs Jahre vom 1. April d. J. bis dahin 1852 mit oder ohne Inventarium verpachtet werden und ist hierzu ein Termin auf

den 24. März d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Papowo anberaumt worden.

Die Pachtbedingungen können in der Pupillen-Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 8. Februar 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Mühlenbesitzer Friedrich Stahl zu Neu-Skompe beabsichtigt in seiner neu erbauten holländischen Windmühle mit einem Mahlgange und einer Oelpresse, noch einen Mahl- und einen Graupen-Gang anzulegen. Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen zu machen beabsichtigen, werden aufgefordert, dieselben hier binnen 4 Wochen von dem Tage abgerechnet, an welchen das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird, hier anzubringen; widrigenfalls sie mit allen Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, werden präkludirt werden.

Thorn, den 26. Februar 1846.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 9. d. M. hat sich ein anderthalb Jahr alter braungefleckter Hühnerhund beim Einsassen Kesiecki in Mlynietz eingefunden. Der gehörig legitimirte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls nach den Gesetzen darüber verfügt werden wird.

Thorn, den 28. Februar 1846.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Heute wurden auf dem hiesigen städtischen Territorio 2 Pferde (Stuten) von schwarzer Farbe mit weißen Flecken am Kopf herrnlos angehalten, diese Pferde sind muthmaßlich gestohlen worden, und demnach hier Orts in Futterung untergebracht, — der legitimirte Eigenthümer kann selbige gegen Erstattung der Futterkosten in Empfang nehmen.

Gniewkowo, den 25. Februar 1846.

Der Magistrat.

Der von uns unterm 16. v. M. steckbrieflich verfolgte russisch-polnische Ueberläufer Aurelius Eugen Czarny Zawisza, auch Puttkowski und Ossolinski genannt, ist bereits wieder ergriffen worden.

Graudenz, den 20. Februar 1846.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.
